

Horst-Dieter Strüning

Philosophische Grundlagen und die ambivalente Rolle der gegenwärtigen „bellum iustum“-Lehre

Für A. Fuchs¹ hat sich Lehre vom gerechten Krieg mit dem Zweiten Golfkrieg und spätestens mit dem Jugoslawien-Krieg gleichsam wie eine Phönix aus der Asche erhoben. Seit der weltpolitischen Wende am Ende der 80er Jahre und dem globalen hegemonialen Streben der USA, als imperiale Macht über die Staaten der Erde ökonomisch, militärisch, kulturell und politisch entsprechend ihren neo-liberalen Standards Herrschaft auszuüben, ist tatsächlich ein Begleitumstand unschwer erkennbar: Bei der Vorbereitung und Begründung der ihre Hegemonie sicherstellenden Kriege hat die einzig übriggebliebene Supermacht verstärkt moralisch/ethische Argumente zur Rechtfertigung ihrer kriegerischen Handlungen oder des Krieges überhaupt bemüht. Seit dem Jugoslawienkrieg hat sich diese Tendenz unübersehbar auch auf der nationalen/deutschen Ebene abgebildet; dabei sind die Kriegshandlungen gegen Jugoslawien von der damaligen rot-grünen Bundesregierung auch in Gefolge des Philosophen J. Habermas als „humanitäre Intervention“ interpretiert worden.

Der von den USA und ihren Verbündeten geführte Krieg gegen Afghanistan wurde begleitet von einer internationalen Debatte zwischen der Bush-Regierung nahestehenden Intellektuellen und ihrem deutschen intellektuellen Counterpart über die Legitimität dieses Krieges im Lichte der Kriterien eines „gerechten Krieges“. Im Vorfeld des zweiten Irakkrieges trafen sich am 30.09.2002 vier namhafte Gesellschaftswissenschaftler der USA-Eliteuniversitäten: Der Rechtsprofessor G. Bradley, der Philosoph W. A. Galston, der Religionswissenschaftler J. Kelsay und der Sozialwissenschaftler und Philosoph M. Walzer in Washington DC zu einem Symposium.² Unter der Leitung von D. Blankenhorn, dem Leiter des „Institute for American Values“, diskutierten diese „distinguished scholars“ vor allem das Konzept des „just war“ und suchten die „universellen Prinzipien“ des gerechten Krieges konkret auf die „dringendste öffentliche Frage“ anzuwenden: Sollten die U.S.A eine Invasion im Irak beginnen? Diese Wissenschaftler waren sich in bezug auf den Afghanistankrieg zusammen mit 56 anderen Unterstützern darin einig gewesen, daß die adäquate Antwort der Busch-Administration auf den 11. September die Anwendung militärischer Gewalt sei; denn sie sei nicht nur „morally justified“, sondern auch „morally necessary“. Niedergelegt hatten sie ihren Standpunkt fünf Monate nach den Anschlägen vom 11. September in ihrem streitbaren Manifest: „What We´re Fighting For“. Hatte der Afghanistankrieg diese vom 11. September geprägte Gruppe von 60 Intellektuellen zusammengeschweißt, so ließ der drohende Irakkrieg Meinungsverschiedenheiten bei den vier

¹ A. Fuchs: Gerechter Krieg. In: Netzwerk Friedenskooperative. FF1/2001: Gerechter Krieg in der Diskussion. S.1

² Iraque and Just War: A Symposium. September 30, 2002. Washington, DC. In: <http://pewforum.org/events/print-php?EventID=36>, S.1-29

Teilnehmern des Symposiums in der „Carnegie Endowment for International Peace“ erkennen. Dabei sprachen sich Galston und Walzer gegen den geplanten Irakkrieg der G.W.Bush-Administration aus. Beide unterschieden strikt zwischen präventiven Kriegen, die zur Abwehr unmittelbar drohender, konkreter Gefahren gerechtfertigt sein könnten, und vorbeugenden (preemptive) Kriegen, bei denen die vorgeblich abzuwehrende Gefährdung eher spekulativen Charakter habe. Vorbeugende Kriege jedoch seien von der bellum iustum-Lehre nicht gedeckt und führten eine nicht-akzeptable Systemveränderung des modernen, seit dem westfälischen Frieden etablierten internationalen Rechtssystems herauf.³ Darüber hinaus stelle der geplante Regimewechsel in Bagdad keine zu rechtfertigende Zielsetzung des Krieges gegen den Irak dar. Demgegenüber plädierte Bradley⁴ für einen „preemptive strike“ gegen den Irak mit dem Hauptzweck, irakische Massenvernichtungswaffen, von dessen Existenz er zusammen mit den anderen Teilnehmern des Symposiums faktisch und fraglos ausging, zu zerstören. Dies sei deswegen gerechtfertigt, weil die USA als „legitimate authority“ dazu einen „guten Grund“ hätten, nämlich für die Sicherheit unschuldiger Menschen im eigenen Lande und anderswo zu sorgen. Die Entwaffnung des Irak ist für Bradley ein nicht kontroverses moralisch-gutes Ziel, das unter der Voraussetzung verhältnismäßig geringer Verluste auf der eigenen Seite und verhältnismäßig geringer Zerstörung im Irak einschließlich eines kleinen „collateral damage“ - davon geht Bradley als Unterstützer der just war tradition stillschweigend aus - realisiert werden sollte. Eine vorbeugende Attacke gegen Irak hält er dann für vereinbar mit der Tradition des gerechten Krieges, wenn Unschuldige verteidigt würden. Ein preemptive strike jedoch aus Rache wegen begangener Ungerechtigkeiten des Saddam-Regime oder wegen der Bestrafung Iraks für seine angebliche Komplizenschaft mit dem 11.September-Angriff oder auch aus dem Grunde, einen Regime-Wechsel zu erzwingen, seien moralisch falsch. Was den Regimewechsel betrifft, so sei er ein zweifellos voraussagbarer Effekt der Entwaffnung des Iraks als des zentralen Rechtfertigungsgrundes für den Krieg; allerdings sei der Regimewechsel nur als **Nebenwirkung** eines Verteidigungskrieges interpretierbar. Wiederholt bemüht sich Bradley, die Entwaffnung des Iraks als defensiven Modus der Kriegsführung hervorzuheben, als ein begrenzendes Prinzip, das den geplanten Militärschlag organisieren, erklären, rechtfertigen und ihm Grenzen setzen soll.

Struktur und normative Basis der bellum iustum-Lehre

Die „bellum-iustum-Lehre“ hat gegenwärtig Konjunktur und Bedeutsamkeit in relevanten Diskussionszusammenhängen, insbesondere der USA. Walzer⁵

³ Ebenda, S.7-17

⁴ Ebenda, S.3f

⁵ M.Walzer: Erklärte Kriege - Kriegserklärungen. Hamburg 2003. S.101

sieht seit den Erfahrungen des Vietnamkrieges eine „Renaissance der Lehre vom gerechten Krieg“. Er⁶ spricht vom „Siegeszug“ dieser Lehre. Sie hat heute sogar in den USA an Offiziersschulen und Militärakademien einen Platz in den militärischen Lehrplänen gefunden.⁷ Nach D. Blankenhorn⁸ gibt es grundsätzlich vier Ansätze, über den Krieg nachzudenken: erstens das Konzept des politischen Realismus, zweitens das Konzept des Heiligen Krieges, weiter das pazifistische Konzept und schließlich das Konzept des gerechten Krieges, das wir auch mit dem Ausdruck bellum iustum-Lehre belegen. Das Konzept des „gerechten Krieges“ bezieht sich auf den Glauben, daß eine universelle moralische Begründung auf den Topos Krieg angewandt werden kann und sollte. Seine zentrale Aussage impliziert, daß der Terminus „gerechter Krieg“ kein Widerspruch in sich selbst wie der Ausdruck „hölzernes Eisen“ ist. Danach sind gerechte Kriege real möglich, insofern und weil es Situationen geben kann, in denen ein Krieg zu beginnen und zu führen moralisch gerechtfertigt sei. In dieser Hinsicht stimmt die Lehre des gerechten Krieges mit der Konzeption des Heiligen Krieges überein, allerdings soll sie vorgeblich auf religiöse oder ideologisch/säkulare Legitimationen nicht angewiesen sein. Andererseits widerspricht sie dem Konzept des politischen Realismus vom Kriege zum einen und zum anderen dem Pazifismus.

Der politische Realismus vom Kriege hält die Methode, Kriege moralisch beurteilen für ganz und gar verfehlt, weil Krieg einen Ausnahmezustand, auch für die Moral bezeichnet. Wenn es also keine moralische Normen für Mars gibt, dann schweigen im Kriege nicht nur die Musen, sondern auch die Moralia. G. Meggle⁹ kennzeichnet den realistischen Ansatz treffend: Er „soll mehr als eine bloße Beschreibung dessen sein, was in Kriegszeiten tatsächlich geschieht“. Er behauptet demnach nicht primär, „daß es, was auch immer die Moral uns über das in Kriegen Erlaubte bzw. Verbotene sagen mag, darauf in unserer Welt nicht ankommt, da in Kriegen sich ohnehin niemand nach diesen Regeln richtet“; vielmehr enthält er weit stärkere Behauptung, daß es für den Krieg schlechterdings keine moralischen Normen gebe. Wenn es dem politischen Realismus zufolge keine moralischen Rechtfertigungen des Krieges gibt, dann bedeutet das allerdings nicht, daß er überhaupt auf bellizistische Legitimationen verzichtet. So stellt er zunächst und zumeist auf realistische Kriegsrechtfertigungen ab, bei denen es eben nicht vorrangig um Moral geht, sondern um Interessen, letztendlich um Eigeninteressen, die Interessen der eigenen sozialen Gruppe oder des jeweiligen nationalen Interessen des Staates. Als eine besondere Art von ethischem Egoismus liegt eine solche

⁶ M.Walzer.Über den Gerechten Krieg. In: Die Welt vom 17.08.2003

⁷ So M.Walzer in seinem Vortrag vor dem Potsdamer Einsteinforum und der Alfred Herrhausen Gesellschaft im Sommer 2003;in: <http://www.welt.de/daten/2002/03/12/0312fo319728.htx?print=1>

⁸ Iraque and Just War:a.a.O.;S.1f

⁹ Georg Meggle: Gerechte Kriege - Die Philosophie und die Ideologie. S.1f.In:<http://www.uni-leipzig.de/%7Ephilos/meggle/2002m.pdf>

Rechtfertigungsstrategie prinzipiell jenseits jeglichen moralischen Standpunkts. Eine direkte Folgerung des politischen Realismus ist die Auffassung, daß es im Kriege keine moralischen Verbote mehr gibt; denn spätestens dann sei im nationalen Interesse nicht nur gegenüber dem Feind, sondern nötigenfalls auch gegenüber der eigenen Bevölkerung alles erlaubt. Dies schließt Lügen und Täuschungen ein, und sogar eine Instrumentalisierung der Moral mittels moralischer Rechtfertigungspropaganda und -rhetorik nicht aus. Die bellum iustum-Lehre widerspricht auch dem Pazifismus. Entsprechend dem Pazifismus lassen sich Kriege und deren Führung - im Unterschied zum politischen Realismus - durchaus moralisch beurteilen, aber seine Beurteilungskriterien sind derart, daß Kriege niemals moralisch gerechtfertigt werden können. Wenn also der Pazifismus mit der Lehre vom gerechten Krieg in der moralischen Beurteilbarkeit von Kriegen übereinstimmt, dann können wir ihn mit Meggle¹⁰ als Verneinung der zentralen Aussage der bellum iustum-Konzeption von der Kompatibilität der Gerechtigkeit und des Krieges bestimmen. Während der Pazifismus alle Kriege für moralisch verwerflich, intrinsisch unmoralisch. hält, trifft das bei der Lehre vom gerechten Kriege bzw. der modernen Spielart des humanitären Interventionismus nicht zu, weil er Ausnahmen zuläßt. In dem starken Sinne von Pazifismus dürfte darum z.B. Jürgen Habermas, der sich im Zusammenhang mit dem Jugoslawien-Krieg als Rechtspazifisten bezeichnet und diesen Krieg als Vor- und Eingriff eines weltbürgerlichen Zustandes rechtfertigt, das Hauptcharakteristikum des Pazifismus abgehen.

Die bellum iustum-Lehre hält die zentrale Aussage des Pazifismus für falsch und ratifiziert die klassische Lehre von der Rechtfertigung von Gewalt aufgrund moralischer Argumentationsweisen. Dabei geht er wie schon Augustinus individualethisch von Notwehr und Nothilfe des einzelnen aus und erklärt die Notwehr für ein Recht, aber keine Pflicht des Individuums. Demnach darf der einzelne zwar auf sein eigenes Leben verzichten, nicht aber auf die Rettung eines anderen Leben, wenn dies kann. Diesen Ansatz über die Notwehr und Nothilfe nimmt auch die bellum iustum-Lehre, wenn es um ihre moralische Legitimierung von Tötungserlaubnissen und -verpflichtungen geht. Dabei wird unterstellt, Staaten sind ebenfalls Individuen und handeln wie individuelle Subjekte. Daher ist es moralisch gerechtfertigt, daß jedes Einzelwesen, ob menschliches Individuum oder das kollektive Individuum Staat, seine Existenz - sogar bei eventueller Tötung des Angreifers - verteidigen darf. Verteidigungskriege werden als Fälle von Staatsnotwehr und Beistandskriege als Nothilfefälle gewertet; die bellum iustum-Lehre hält darum solche Kriege für moralisch lizenziert und letzteren für sittlich geboten, für moralisch notwendig. Auch die sog. humanitären Interventionen werden von heutigen Vertretern der bellum iustum-Lehre als Nothilfehandlungen moralisch gerechtfertigt. Dabei handelt es sich bei den sog. humanitären Interventionen vorgeblich um Eingriffe zum Schutz sozialer Gruppen, deren Mitglieder durch massive und systematische Verbrechen gegen die Menschlichkeit betroffen sind und ohne

¹⁰ G. Meggle: a.a.O. S.2

militärische Hilfe es weiterhin auch wären. Dementsprechend können humanitäre Interventionskriege, wenn es denn tatsächlich solche sind, im Rahmen der bellum iustum-Lehre auf die üblich individualethische Art moralisch gerechtfertigt werden.

Die Kriterien für einen gerechten Krieg betreffen in der traditionellen bellum iustum-Lehre zwei Klassen von Maßstäben. Die erste Klasse von Kriterien betrifft solche Normen, die regeln sollen, ob überhaupt ein Krieg geführt werden darf (das ius ad bellum). Die andere Klasse liefert Maßstäbe dafür, wie ein so lizenzierter Krieg zu führen sei. Die erste Klasse von Maßstäben betrifft im allgemeinen fünf Normen, die einen Krieg ins seiner moralischen Legitimität ausweisen sollen. 1. der gerechte Grund, 2. die legitime Autorität, 3. die richtige Absicht, 4. das letzte Mittel und schließlich eine berechnete Hoffnung auf Erfolg. Meggle fügt als sechste kriterielle Norm für das ius ad bellum noch die der „mala in se“- Methoden bzw.- Waffen hinzu. Das ius in bello für eine gerechtfertigte Kriegsführung enthält in der Regel zwei Bedingungen: zum einen darf sich die Kriegsführung nicht gegen unbeteiligte Dritte („Unschuldige“) richten; und zum anderen muß eine angemessene Verhältnismäßigkeit zwischen den Schäden und Kosten des Krieges und den guten anzustrebenden Folgen bestehen. Entsprechend diesen sieben bzw. acht Kriterien, ist - im Rahmen der bellum iustum-Lehre - ein Krieg und dessen Führung genau dann als gerecht zu beurteilen, wenn er **allen** Maßstäben genügt. Die Kriterien der bellum iustum-Lehre sind vorderhand rein formale Bestimmungen. Sie fordern nur, **daß** z.B. ein rechtfertigender Kriegsgrund, **daß** eine gerechtfertigte Autorität, **daß** eine richtige Absicht etc. vorliegen müssen. Sie sagen als solche aber noch nichts darüber, welche konkreten und besonderen Bedingungen tatsächlich einen gerechten Grund, eine gerechte Autorität oder eine richtige Intention abgeben. Diese nähere Bestimmung betrifft nun die inhaltliche Seite der bellum iustum-Lehre, den Teil, in dem der formale Rahmen der Lehre mit konkretem Inhalt erfüllt werden müßte. Dabei sind die inhaltlichen Füllungen die Hauptstreitpunkte in den geschichtlichen Debatten um die bellum iustum-Lehre gewesen und sind es auch gegenwärtig. Gehören zum causa iusta-Kriterium tatsächlich nur Notwehr- und Nothilfe-Einsätze? Oder sind ihm zufolge, wie sich im Kriterienkatalog des Francisco de Vitoria in: De Indis findet, auch Handelskriege zugelassen oder wie bei Augustinus die Missionierung der Heiden?

Die aufgeführten Normen können ihre geschichtliche Herkunft nicht verleugnen, sie stammen aus der katholischen Kasuistik und bildeten den Einstieg für Falldiskussionen unter religiösen Ethik-Experten der katholischen Kirche. Einige Maßstäbe für den bellum iustum gehen in methodologischer Hinsicht in Richtung einer konsequenzialistischen und utilitaristischen Ethik, wie das Kriterium der Erfolgswahrscheinlichkeit innerhalb des ius ad bellum oder der Maßstab der angemessenen Verhältnismäßigkeit zwischen den Schäden und Kosten des Krieges und den guten Folgen. Andere wiederum sind eher einer deontologischen Ethik zuzuordnen, z.B. das Verbot von militärischer

Gewaltanwendung gegen unbeteiligte Dritte. Unter den ius ad bellum-Kriterien ist Meggle zufolge nach der causa iusta der **Maßstab der ultima ratio** der zweitwichtigste, weil er eine bedeutsame „logische Konsequenz“ hat. Sind nämlich alle anderen Alternativen zum Krieg nicht erlaubt, also verboten, dann dürfte die einzig lizenzierte Alternative erlaubt und zugleich auch eo ipso moralisch notwendig sein. D.h. Kriege sind genau dann moralisch erlaubt, wenn sie auch moralisch geboten sind. Aus dieser Äquivalenzaussage wird ein Doppeltes erhellt. Zunächst läßt sich erklären, warum bellizistische Legitimationen sich im allgemeinen nicht auf den Nachweis der bloßen Erlaubnis beschränken, sondern zugleich in der Regel auf deren die moralische Notwendigkeit abzielen. Andererseits erklärt sich aus der Äquivalenz auch, daß im Falle des Zweifels, ob ein kollektive Subjekt zum Kriegseintritt tatsächlich **verpflichtet ist**, daß sich dann auch diese Zweifel eo ipso auch darauf übertragen, ob dieses Subjekt überhaupt den Krieg beginnen **darf**. Das Verbot der mala in se-Methoden und Waffen innerhalb des ius in bello, ein deontologisches Kriterium, umfaßt z.B. Flächenbombardierungen von zivilen Gebieten und den Einsatz von ABC-Waffen. Problematisch ist gegenwärtig, ob auch smarte Nuklearbomben, wie sie in den USA in Produktion gegangen sind, zu diesen moralisch verwerflichen Waffen gehören oder bald zu den modernen Gefechtsmitteln gezählt werden? Meggle bezeichnet den scheinbar so klaren Terminus „mala in se Waffen/Methoden“ als tatsächlich relativ fließend. Die zweite Kriterium für das Recht im Kriege, das Verbot der Kriegsführung gegen unbeteiligte Dritte, betrifft insbesondere die Unterscheidung zwischen Kämpfenden und Nicht-Kämpfenden, zwischen Soldaten und unbeteiligten Zivilisten. Zivilisten, die direkt mit der Bewaffnung der Soldaten beschäftigt sind, werden zum Militär gerechnet. Das Verbot muß eingehalten werden: Zivilisten und nicht militärische Ziele dürfen danach nicht absichtlich angegriffen oder vernichtet werden. Die Kriegführenden Parteien müssen also versuchen, den sog. „Kollateralschaden“ möglichst klein zu halten. Der Terrorismus, ob in der individuellen oder staatlichen Erscheinungsweise, verletzt bewußt die Norm von der Immunität der Nichtkämpfenden, der sog. Unschuldigen. Walzer¹¹ hält daher die Atombombe von Hiroshima für einen staats-terroristischen Akt, weil die US-amerikanische Regierung mit dem nuklearen Abwurf gezielt auf die Tötung von Zivilisten abgezielt habe. Da alles getan werden muß um die sog. Kollateralschäden zu vermeiden, schlägt Walzer statt Flächenbombardements aus großer Höhe vor, dies mit Bodentruppen zu tun. Daraus sei ersichtlich, wie ernst es die kriegführenden Parteien mit dem ius in bello meinten.

Der bellum iustum-Lehre liegt keine einheitliche ethische Begründungsstrategie zugrunde. Sie bedient sich konsequenzialistischer, utilitaristischer und egoistischer Basisnormen, aber auch deontologischer oberster Regeln. In dieser Hinsicht steht sie in Kantianischen Traditionen und Begründungsversuchen (wie Habermas) oder greift auf fundamentale religiöse

11 M. Walzer: Die Linke muß den Krieg neu bedenken .In: <http://www2.tagesspiegel.de/archiv/2001/11/12/ak-ku-4410656.html>.S1f

Werte, z.B. die „Heiligkeit des Lebens“ und das „Prinzip der gleichen (durch Gott gegebenen-H.-D.S.) Menschenwürde“ wie Blankenhorn¹² konstatiert. Die bellum iustum-Lehre bewegt sich zwischen religiös/metaphysischer Letztbegründung und einer pragmatischen Verantwortungsethik. Blankenhorn begreift die bellum-iustum-Lehre vor allem als absolute Wertethik mit insbesondere christlich religiöser Letztbegründung. J. B. Elshtain¹³ - die Kollegin von M.Walzer - bestimmt die Lehre vom gerechten Krieg als eine politische Ethik, die vor allem in der Tradition der von Max Weber formulierten Verantwortungsethik steht und von daher in pragmatischer Manier auf keine letzten Werte und Zwecke abheben soll. Dabei versucht sie, einen mittleren Kurs zu steuern zwischen dem „anything goes“-Standpunkt des politischen Realismus, die mit Denkern wie Machiavelli und Hobbes in Verbindung gebracht werden, und einer pazifistischen Ethik, die dem Einsatz von Waffengewalt gegenüber einem anderen Lande abschwört.¹⁴ Wenn es in der Verantwortungsethik nicht vorrangig um ein Bedenken höchster Werte in ihrer Reinheit und daran ausgerichteten Handlungen gehen soll, dann verlagert sich die Fragestellung, und wie Elsthain hervorhebt, die Verteidigung des „Problems der schmutzigen Hände“ wird akut.¹⁵ Ihre moralische Rechtfertigung sollen die auf militärische Gewalt als Mittel nicht verzichtende Handlungen finden, die moralisch nicht „rein“ - aber dennoch getan werden müssen, und im Rahmen der bellum iustum-Lehre zu verteidigen sind.

Die bellum iustum-Lehre als „Doktrin der radikalen Verantwortung“ ist nach Walzer¹⁶ „für Leute bestimmt, die damit rechnen, Macht auszuüben und Gewalt anzuwenden“. In diesem Sinne wendet sie sich an die sog. politischen und militärischen Eliten bzw. Führungskräfte, weil sie verantwortlich seien „zum einen für das Wohlergehen der eigenen Leute, zum anderen aber auch für das Wohlergehen unschuldiger Menschen auf Seiten des Gegners“. Die Befürworter der bellum iustum-Lehre beharren darauf, daß es Handlungen gebe, die auch dem Feinde gegenüber moralisch unzulässig seien, und ebenso darauf, daß Krieg an sich nicht moralisch verboten sein kann. Innerhalb seiner „Doktrin der radikalen Verantwortung“ unterscheidet Walzer¹⁷ im Hinblick auf seine „Ethik der Kriegsführung“ zwei „Arten militärischer Verantwortung“: zum einen die Verantwortung des Offiziers nach oben in Richtung seiner

¹² In: Iraque and Just War: a.a.O. ;S.2

¹³ J.B. Elshtain.In: A discussion of the origins ans precepts of just war principles and their application to a war on terrorism.In:THE PEW FORUM ON RELIGION & PUBLIC LIFE:S.2

¹⁴ J.B.Elshtain:ebenda

¹⁵ J.B.Elshtain; ebenda, S.4

¹⁶ M.Walzer.Über den Gerechten Krieg. A.a.O.

¹⁷ M.Walzer:Erklärte Kriege-Kriegserklärungen.a.a..O. S.52f.56

Armeekommandeure und vermittelt über die höchsten von ihnen gegenüber dem Oberbefehlshaber, dem souveränen Volke; zum anderen des Offiziers Verantwortung nach unten gegenüber seinen Soldaten. Dabei sind die Soldaten ihm einerseits gewissermaßen bloße „Kampfwerkzeuge“ bzw. „Kriegsmaschinen“ für den Sieg, zum anderen aber auch Menschen mit (moralischen) Rechten und Pflichten. Diese beiden Arten von Verantwortlichkeiten von oben und unten innerhalb der Befehlshierarchie bilden zusammen das, was Walzer¹⁸ „hierarchische Verantwortlichkeit“ nennt. Davon unterscheidet er die „nicht-hierarchische Verantwortung“ des Offiziers für die „zivilen Todesopfer der von ihm gefochtenen Schlachten“. Als moralisches Subjekt ist er auch nach außen verantwortlich für alle Menschen, deren Leben von seinem Handeln betroffen werden. Die politische und militärische Führung hat sich seit langem darum bemüht, die nicht-hierarchische Verantwortung in die hierarchische aufzunehmen; d.h. Soldaten sollten für ihre Verbrechen an der Zivilbevölkerung von den Offizieren zur Verantwortung gezogen werden können; und andererseits sollten Offiziere gegenüber ihren Vorgesetzten und sogar gegenüber ihren Feinden für die von ihren Soldaten ausgeübten Verbrechen verantwortlich sein. Dieser gut gemeinte, zweifellos lobenswerte Versuch ist leider, muß Walzer bedauern, „nicht sehr weit gediehen“. Am ehesten dürfte der Versuch, vermutet er, bei solchen Verbrechen an Zivilisten gelingen, die für die Kriegshandlungen als Ganze sinnlos sind.

Es könnte sein, daß die Kriegsführung ihre eigene Logik hat; möglicherweise ist der Eigensinn des Krieges gegen Moralisieren imprägniert. Auf diesen Standpunkt des politischen Realismus laufen letztendlich Walzers¹⁹ weitere Ausführungen hinaus, wenn er ernüchternd feststellen muß: „Es gibt nun oben oder unten in der Hierarchie keine effektive Verantwortung, wenn es entweder um unmittelbares und absichtsvolles Töten, wie bei Blockadekriegen oder Terrorbombardements, noch wenn es um zufälliges und unbeabsichtigtes Töten geht, etwa bei Bombardierungen militärischer Ziele, die unverhältnismäßig viele Opfer unter Zivilisten kosten.“ Walzer will damit nicht einräumen, daß in Kriegszeiten niemand für das Töten von „unschuldigen“ Zivilisten verantwortlich ist, vielmehr will er nur zu bedenken geben, daß dann die Möglichkeiten und effektiven Mittel fehlen, innerhalb der militärischen Hierarchie jemanden dafür verantwortlich zu machen. Auch der Nürnberger Gerichtshof und andere ihm angegliederte Gerichte ließen es sich nach dem Zweiten Weltkrieg nicht besonders angelegen sein, die nicht-hierarchischen Verantwortlichkeiten der Soldaten durchzusetzen. Sie verurteilten niemanden z.B. wegen Kriegsblockaden oder Terrorbombardements noch wegen des verbrecherischen Umgangs mit dem Leben von Zivilisten. Dafür gab es zwei Gründe: zum einen, weil diese Art von Kriegsführung auch von den Alliierten betrieben wurde; zum anderen, weil der Rechtsstatus dieser Art von

¹⁸ M.Walzer: ebenda.S.54f

¹⁹ M.Walzer: ebenda..S.56.59f

Kriegsführung bestenfalls unsicher ist. Selbst wenn jüngere Änderungen des Kriegsrecht 1949 in Genf und später folgten, so hat traditionell dennoch das Kriegsrecht die hierarchischen Verantwortlichkeiten über die nicht-hierarchischen gesetzt.

Die ambivalente Rolle der bellum iustum-Lehre

Nach Walzer²⁰ ist die bellum iustum-Lehre in den USA - insbesondere nach den traumatischen Erfahrungen des Vietnamkrieges - „kritisch“ geworden. Kritisch zum einen gegen den Kriegseintritt, zum anderen kritisch gegen die Kriegsführung. Sie hat die Aufgabe, die moralische „Grenzlinie“ genau zu bestimmen, deren Überschreitung Kriegseintritt und -führung zu einem ungerechten Krieg mache. Ob sie diese Funktion allerdings ausüben kann, wenn sie in dem „Krieg um ‘Herzen und Köpfe‘“ eingebettet ist, vielleicht sich sogar einbetten läßt, ist höchst zweifelhaft. Umso mehr, wenn sie sich dazu hergibt, Gerechtigkeit als „militärische Notwendigkeit“ rhetorisch zu verkaufen und den Gebrauchswert und „Nutzen der Moral“ für die herrschenden Eliten anzupreisen. Wie kann Walzer hoffen, daß, wenn es stimmt, daß während des Krieges zwar die Gesetze schweigen, daß andererseits aber die recht zerbrechlichen Gebote und Verbote der Moral **beredt**, das Maß der Gerechtigkeit anlegend, wirksam und imstande sind, die fatale Logik des Krieges moralisch zu bestimmen? Entgegen Walzer²¹ halten wir dafür, daß eine mit der Kriegsführung verbundene Morallehre wie die bellum iustum-Konzeption keine „wirkliche Schranke für das Wann und Wie eines Krieges“ ist. Dazu ist sie zu schwach, um den Charakter der Apologie der herrschenden Mächte ablegen zu können..

Eine der zentralen Thesen Walzers²² lautet: Unter den Bedingungen der medialen Massendemokratie sind nur begrenzte Kriege führbar geworden, die ethisch gerechtfertigt werden müssen. Dementsprechend zielt seine Konzeption vom bellum iustum auf moralischen Normen ab, die beides tun sollen: den Krieg legitimieren und zugleich begrenzen. Walzers Vorstellungen sind in der Regel affirmative praktische Antworten auf Fragen, die auch Regierungsvertreter und ihnen nahestehende Journalisten beschäftigen. Selbst schätzt er seine Thesen als „kritisch“ ein, was seiner Positionierung gegenüber dem zweiten Irakkrieg in etwa gerecht werden mag. Grundsätzlich als bellum iustum-Vertreter hat Walzer²³ - im Einklang mit der US-amerikanischen Administration - den zweiten Golfkrieg, den Jugoslawien- sowie den

²⁰ M.Walzer: Ebenda. S.36f

²¹ M.Walzer: ebenda.S.40

²² Siehe StefanReinecke.taz
<http://www.taz.de/pt/2002/03/13/aO124.nt.textdruck.S.1>

Nr.6699vom

13.03.2002,S.16.In:

²³ Vgl. M.Walzer: Erklärte Kriege....S.101ff

Afghanistankrieg bejaht; zugleich schätzt er auch G.W. Bushes Krieg gegen den internationalen Terrorismus als gerecht ein. Allerdings im Vorfeld des dritten Golfkrieges sind ihm wegen eines möglichen „preemptive strike“ einige Zweifel an dessen Legitimation gekommen.

Historisch gesehen, hat die bellum-iustum-Lehre nach Blankenhorn²⁴ eher dazu gedient, den Gebrauch von Gewalt zu begrenzen (limit) als sie zu autorisieren oder zu entfesseln. Dies dürfte u:E. ein historisches Fehlurteil sein. Die wirklich kritische Funktion der bellum iustum-Lehre, d.h. ihre normative radikale Begrenzung der Berechtigung und der Führung des Krieges, steht geschichtlich gesehen, wohl nicht am Anfang, sondern dürfte sich wohl erst spät in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhundert aufgrund der Erfahrungen des Kalten und Vietnamkrieges in christlich-religiösen Kreisen entwickelt haben. Gehen wir auf den eigentlichen Begründer der bellum iustum-Konzeption im Okzident Augustinus zurück: So stellte sich zunächst für diesen beredten Bischof **eine** vorrangige Aufgabe, nämlich seiner christlichen, noch weitgehend pazifistisch gesonnenen Anhängerschaft, die allerdings im Begriffe war, sich mit dem römischen Staat zu arrangieren, den Gedanken von Krieg und Anwendung militärischer Gewalt bei der Regelung politischer Dinge in der civitas terrena plausibel zu machen. Diese vorrangige Aufgabe impliziert, die Christen langsam mit den militärischen Gepflogenheiten imperialer Theorie und Praxis römischer Herrschaft auszusöhnen. Augustin ging es zunächst und zumeist nicht darum, den Krieg normativ zu limitieren, sondern darum, den Gedanken des Gebrauches militärischer Gewalt angesichts eines noch überwiegend irenisch orientierten Publikums von pazifistischen Hemmnissen zu entfesseln. Eingeschränkt wurde demnach primär nicht die Anwendung militärischer Gewalt oder das ius ad bellum, vielmehr fand eine Limitierung der frühchristlichen Regel der absoluten Gewaltlosigkeit statt, und zwar durch die Ausnahmeregelung, im Falle der Verteidigung anderer, nämlich Unschuldiger, sei für einen Christenmenschen Waffengebrauch nicht nur moralisch erlaubt, sondern sogar entsprechend Gottes Willen unbedingt geboten.

Aus der Perspektive des Urchristentums war Augustins kriterielle Darlegung des gerechten Krieges mit Zurückhaltung, ohne Zorn und Begierde eher Friedensrhetorik und eine Möglichkeit den Krieg moralisch und religiös denkbar zu machen. Im wesentlichen stimmen wir mit Walzers Augustin-Interpretation überein, wenn er ausführt: „Die Lehre vom gerechten Krieg erblickt(e) das Licht der Welt im Dienst der Herrschenden. Jedenfalls interpretiere ich so Augustinus: Er ersetzte die radikale Weigerung christlicher Pazifisten durch den aktiven Dienst des christlichen Soldaten.“ Fürderhin war es frommen Christen erlaubt, für die civitas terrena zu kämpfen und deren pax Romana, die aus der Warte der befriedeten, d.h. unterjochten Völker, als Friedhofsruhe erlebt wurde.

²⁴ In: Iraque and Just War: a.a.O.;S.2

Walzer²⁵ zufolge hat die bellum iustum-Lehre nach den schlimmen Erfahrungen und Erinnerungen des Vietnamkrieges einen „zentralen Platz in den militärischen Lehrplänen“ der US-amerikanischen militärischen Erziehungseinrichtungen (Offiziersschulen u. Militärakademien) bekommen. Dabei sollte die Konfrontation der Zöglinge mit moralphilosophischen Inhalten bewirken, „Vorkommnisse, wie das Massaker von My Lai, in künftigen Kriegen“ zu vermeiden. Zugleich aber zielte sie darauf ab, den Soldatenberuf „von Mord und Menschenschinderei abzugrenzen“. Walzer hebt den Nützlichkeitsaspekt der Moral im Zusammenhang mit der Einführung der bellum iustum-Lehre in das militärische Denken der USA hervor. Wenn es heute für die Erringung eines militärischen Sieges mehr denn je erforderlich sei, die „Herzen und Köpfe“ und die notwendige Unterstützung ganz unterschiedlicher Zivilbevölkerungen zu gewinnen, dann ist die moralische Rechtfertigung eines Krieges, insbesondere die „moralische Rücksichtnahme auf die gefährdeten Zivilisten, von entscheidender Bedeutung“.

Zur Person:

Dr. Horst-D. Strüning, Oberstudienrat am Abendgymnasium und Kolleg der Bundesstadt Bonn. Philosophische Arbeitsschwerpunkte: Ethische und Handlungstheoretische Grundlagen von Krieg und Frieden.- Grundzüge einer philosophischen Thanatologie
E-mail-Adresse: Dr.Struening@t-online.de
Telefon: 0228/691146

²⁵ M.Walzer in: <http://www.welt.de/daten/2002/03/12/0312fo319728.htm?print=1>